

# Satzung

---

Des Vereins „Feuerwehrfreunde Löschgruppe Becke e.V.“

Fassung vom 17.08.2012

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen “Feuerwehrfreunde Löschgruppe Becke“
- 1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Iserlohn einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 1.3 Mit Sitz in Hemer
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

- 2.1 Der Verein der „Feuerwehrfreunde Löschgruppe Becke e.V.“, im weiteren Text der Satzung kurz „FLB“ genannt, ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist: Förderung des Feuer-,Katastrophen und Zivilschutzes der Löschgruppe Becke. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Löschgruppe Becke um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. FSHG bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Seine Ziele verwirklicht der FLB durch:
  - I. Anschaffung von diversen Geräten für die Löschgruppe Becke
  - II. Unterstützung bei diversen Tätigkeiten der Löschgruppe Becke
  - III. Öffentlichkeitsarbeit
  - IV. Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses
  - V. Pflege der Kameradschaft
  - VI. Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen
- 2.5 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2.6 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Iserlohn die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend – im Sinne der Anlage 1 zu § 52 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. 12 „Förderung des Feuerschutzes“ in der derzeit gültigen Fassung – beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

### **§ 3 Anschaffungen**

- 3.1 Anschaffungen des Fördervereins (feuertechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und der Feuerwehrkameraden) werden der Löschgruppe Becke zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung Verfügung gestellt
- 3.2 Die „FLB“ sind für die ordnungsgemäße und funktionstüchtige Erhaltung der vom Förderverein zur Verfügung gestellten Gegenstände verantwortlich und trägt die dafür eventuell anfallenden Kosten.
- 3.3 Über Anschaffungen des Fördervereins entscheidet der erweiterte Vorstand gemäß §7.2 der Satzung. Mindestens einmal jährlich ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen

## § 4 Mitglieder

4.1 Mitglied der FLB kann:

- I. Jede natürliche Person,
- II. Jede juristische Person werden

4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Zustimmung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keinerlei Begründung.

4.3 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

4.4 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:

- I. Mit dem Tod des Mitgliedes
- II. Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- III. Durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- IV. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied den festgelegten Jahresbetrag nicht bezahlt hat. Der Betrag ist schriftlich durch den Vorstand an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes anzumahnen. Zur Streichung aus der Mitgliederliste genügt eine einmalige Mahnung, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht in der Mahnung angegebenen Frist gezahlt wird.

4.6 Mitglieder gemäß 4.1.II. sind automatisch passive Mitglieder und haben somit kein Stimmrecht und können nicht Teil des Vorstandes sein.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind vom jedem Mitglied gemäß §4.1 im Voraus zu entrichten.
- 5.2 Die Jahresbeiträge sind zum letzten Quartal eines jeden Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten beziehungsweise Sofort bei Eintritt in den Förderverein.
- 5.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.4 Die Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, entbinden aber trotzdem nicht von der Pflicht zur Entrichtung nicht gezahlter Beiträge, sowie sonstiger Unkosten und Verpflichtungen.
- 5.5 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.
- 5.6 Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß 4.1.II. betragen mindestens 15 € und sind im Voraus zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

7.1 Der erweiterte Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- I. Dem/der 1. Vorsitzenden,
- II. Dem/der 2. Vorsitzenden,
- III. Dem/der Kassierer/in,
- IV. Dem/der Schriftführer/in
- V. Bis zu 3 Beisitzer/innen

7.2 Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung, die Verwaltung und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

7.4 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, mittels schriftlicher oder fernmündlicher Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- II. Wahl der Kassenprüfer
- III. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge
- IV. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- V. Beschlussfassung über Sitzungsänderungen und Vereinsauflösung
- VI. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand

8.3 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder

8.4 Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses fordern

8.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Kassenprüfer/innen**

10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 4.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre direkte Wiederwahl ist unzulässig.

10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Hemer als Treuhänder mit der Auflage zu, dieses zu verwalten und zu erhalten. Einem eventuell neugegründeten Verein, der gleiche oder ähnliche Ziele wie der Förderverein FLB verfolgt, ist das Vermögen kostenfrei zu übertragen. Tritt innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung der FLB kein anderer Verein an seine Stelle, soll das Vermögen des Vereins durch die Stadt Hemer für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Becke verwendet werden.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 17.08.2012 in Kraft.

Hemer, den 17.08.12